

MERKBLATT

zum Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“

Einleitung

Urbanes Grün ist ein prägendes Element unserer Städte und übernimmt vielfältige Funktionen für eine nachhaltige Stadt. Im Rahmen der baulichen Erhaltung und Entwicklung von Stadtquartieren als lebenswerte und gesunde Orte stellt urbanes Grün einen zentralen Beitrag zur Sicherung der Lebens- und Wohnqualität und der Verbesserung des Stadtklimas insbesondere durch eine gerechte Verteilung qualitativ hochwertigen Stadtgrüns sowie dem Erhalt der biologischen Vielfalt in den Städten dar.

Förderziel

Das Bund-Länder-Programm der Städtebauförderung „Zukunft Stadtgrün“ unterstützt die zentralörtlichen Gemeinden bei der Sicherung, Qualifizierung und Schaffung von Grün- und Freiräumen. Ziel ist, die urbane grüne Infrastruktur zu verbessern und damit zu einer Steigerung der Lebens- und Wohnqualität sowie zu einer Verbesserung des Stadtklimas beizutragen.

Die Fördergrundlage sind die Verwaltungsvereinbarungen Städtebauförderung, die Städtebauförderrichtlinien M-V sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung M-V.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Grund-, Mittel- und Oberzentren des Landes M-V.
Zuwendungsempfänger ist die Gemeinde.

Fördervoraussetzungen

Voraussetzung ist ein räumlich abgegrenztes Fördergebiet. Die räumliche Abgrenzung kann als Sanierungsgebiet, städtebaulicher Entwicklungsbereich, Erhaltungsgebiet, Maßnahmegebiet, Untersuchungsgebiet oder durch Beschluss der Gemeinde erfolgen. Die räumliche Abgrenzung ist mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V abzustimmen und so vorzunehmen, dass sich die vorgesehenen Schwerpunktmaßnahmen zweckmäßig und innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes (max. 10 Jahre) durchführen lassen. Der Einsatz von Programmmitteln aus anderen Programmen der Städtebauförderung im Fördergebiet ist ausgeschlossen.

Weitere Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept ist in ein gegebenenfalls bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten, die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.

Zuwendungsgegenstand

Die Fördermittel können eingesetzt werden für Investitionen in städtebauliche Maßnahmen, insbesondere für

- die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme wie Erarbeitung (Fortschreibung) integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte,
- die Aufwertung und Qualifizierung des öffentlichen Raumes, des Wohnumfeldes sowie von Grün- und Freiraumen sowie die Instandsetzung, Erweiterung und Modernisierung von Gebäuden und öffentlicher Infrastruktur des Quartiers im Rahmen von quartiersbezogenen Stadtgrünmaßnahmen,
- die Herstellung multifunktionaler Grün- und Freiflächen,
- die Vernetzung von Grün- und Freiräumen,
- Sicherung von Grün- und Freiflächen von ökologischer, sozialer und städtebaulicher Bedeutung,
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen auf Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich Nachnutzung bzw. Zwischennutzung durch Grün- und Freiflächen,
- Maßnahmen der Barrierearmut bzw. -freiheit sowie
- die Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (auch „Tag der Städtebauförderung“), Quartiersmanagement und Leistungen von Beauftragten.

Zuwendungsart und -höhe

Im Rahmen einer Anteilsfinanzierung beträgt die Höhe der Zuwendung $66 \frac{2}{3}$ Prozent der zuwendungsfähigen und durch den Förderrahmen bestimmten Kosten. Die Zuwendung setzt sich zu gleichen Teilen aus Bundes- und Landesmitteln zusammen. Neben den Bundes- und Landesmitteln ist die Erbringung eines Eigenanteils zu $33 \frac{1}{3}$ Prozent durch die Gemeinde erforderlich.